

Aus Steuer und Wirtschaft **Das Aktuelle** Oktober 2009

GESETZGEBUNG

1. Reform des Versorgungsausgleichs, Änderungen beim Zugewinnausgleich
2. Insolvenzrecht: Verlängerung des gelockerten Überschuldungsbegriffs

UNTERNEHMER

3. Teilwertabschreibung auf abnutzbare Anlagegüter
4. Umsatzsteuer: Falsches Objekt in der Rechnung
5. Sog. REITs: Verkaufsfrist läuft am Jahresende aus
6. Formalien bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
7. Leistungsort bei der Umsatzsteuer (ab 2010)
8. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

GMBH

9. Auflösungsverlust voll absetzbar?

ARBEITGEBER UND -NEHMER

10. Vom Arbeitgeber getragene Fortbildung
11. Geldwerter Vorteil für Jahreswagen
12. Entfernungspauschale

PRIVATBEREICH

13. Vorbereitung auf Abitur durch Nichtschüler

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

12.10. (15.10.*)

0 Umsatzsteuer (MwSt.)
(Monats- und Vierteljahreszahler)

0 Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

28.10.

0 Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler
Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt

14. Übertragung eines Grundstücks nach Baumaßnahmen des Beschenkten

ALLE STEUERZAHLER

15. Maßnahmen zum Jahresende 2009
16. Neue höchstrichterliche Verfahren
17. Verschiedenes - kurz notiert

GESETZGEBUNG 1. Reform des Versorgungsausgleichs, Änderungen beim Zugewinnausgleich

1. Der **Versorgungsausgleich** regelt die Verteilung von Rentenansprüchen aus den unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen zwischen Ehegatten nach einer Scheidung, z.B. der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung oder betrieblicher oder privater Altersvorsorge.

Nach bisherigem Recht erfolgte eine Verrechnung aller in der Ehezeit erworbenen Ansprüche aus den unterschiedlichen Versicherungen und ein Ausgleich der Hälfte des Wertunterschieds über die gesetzliche Rentenversicherung. Hierbei entstanden nach der Gesetzesbegründung aufgrund von Wertverzerrungen ungerechte Teilungsergebnisse zu Lasten der ausgleichsberechtigten Ehepartner.

Es wird nun jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsanrecht im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehegatten hälftig geteilt. Jeder Ehegatte erhält dann sein eigenes „Rentenkonto“, also einen eigenen Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger (interne Teilung).

Den Ehegatten steht es frei, eine andere Aufteilung zu vereinbaren. Das Gesetz gilt für alle Scheidungen, die ab dem 1.9.2009 beim Familiengericht eingeleitet werden.

2. Bei einer Scheidung wird das Vermögen der Ehegatten auseinandergesetzt. Im gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft) gibt es dafür den **Zugewinnausgleich**. Hierdurch soll der während der Ehe erzielte Vermögenszuwachs zu gleichen Teilen auf beide Ehegatten verteilt werden. Ab dem 1.9.2009 kommt es dazu zu mehreren Änderungen. Unter anderem werden, anders als bisher, Schulden eines Ehegattens, die bei der Eheschließung bestanden und während der Ehe getilgt wurden, beim Zugewinnausgleich berücksichtigt. Der Ehegatte, der die Schulden mitbrachte, muss sich also deren Wegfall während der Ehe als Bereicherung anrechnen lassen.

2. Insolvenzrecht: Verlängerung des gelockerten Überschuldungsbegriffs

Bei Überschuldung eines Unternehmens ist an sich innerhalb von drei Wochen der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Wegen der Finanzkrise wurde der Begriff der bilanziellen Überschuldung vorübergehend gelockert. Wenn bei rechnerischer Überschuldung für das Unternehmen eine günstige Fortführungsprognose gestellt werden kann, besteht keine Pflicht, den Insolvenzantrag zu stellen. Davon ist auszugehen, wenn das Unternehmen voraussichtlich im laufenden und im kommenden Jahr seine Verbindlichkeiten bedienen kann.

Diese Lockerung des Überschuldungsbegriffes ist derzeit bis zum 31.12.2010 befristet. Nach einem Vorschlag der Bundesregierung soll die Regelung um drei Jahre verlängert werden.

UNTERNEHMER 3. Teilwertabschreibung auf abnutzbare Anlagegüter

Auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist eine Teilwertabschreibung wegen einer Wertminderung nur dann möglich, wenn der Teilwert „auf Dauer“ unter den Buchwert gesunken ist.



Teilwert ist der Preis, den ein Käufer des Betriebes für das betreffende Wirtschaftsgut bezahlen würde. Es wird in der Regel vermutet, dass der Teilwert dem Buchwert (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibung) entspricht. Der Teilwert kann aber geringer sein, z.B. wenn ein Gebäude, das speziell für die Belange des Betriebes errichtet wurde, sich als zu klein oder aus sonstigen Gründen unzuweckmäßig erweist, und nur unter Verlusten verkauft werden kann.

Der Bundesfinanzhof entschied dazu: Eine Teilwertabschreibung ist nur dann möglich, wenn der Wert des Wirtschaftsgutes mindestens für die Hälfte der voraussichtlichen restlichen Nutzungsdauer unter dem planmäßigen Buchwert (unter Berücksichtigung der weiteren Abschreibung) liegt.

Voraussichtliche Restnutzungsdauer ist bei Gebäuden die verbleibende steuerliche Abschreibungszeit nach dem Gesetz. Bei anderen Wirtschaftsgütern ist sie aus der amtlichen AfA-Tabelle zu bestimmen.

Die Absicht, das Wirtschaftsgut vor Ablauf der verbleibenden Abschreibungszeit zu verkaufen, kann nicht berücksichtigt werden. Das Urteil bestätigt einen Erlass der Finanzverwaltung.

Beispiel: Ein Unternehmer hat im Januar 01 eine Maschine zu Anschaffungskosten von 100.000 € erworben. Die Abschreibungszeit beträgt 10 Jahre, die jährliche AfA 10.000 €. Zum Ende des Jahres 02 beträgt der Teilwert der Maschine nur noch 30.000 € bei einer Restnutzungsdauer von 8 Jahren. Die Teilwertabschreibung ist zulässig, da bei planmäßiger AfA der Buchwert den Wert von 30.000 € erst nach 5 Jahren, also nach mehr als der Hälfte der verbleibenden Nutzungszeit erreicht. Damit liegt der Teilwert der Maschine über mehr als der halben Restnutzungsdauer unter dem Buchwert.

4. Angabe eines falschen Objektes in der Rechnung - Doppelte Umsatzsteuer

Handwerker und andere Firmen werden vom Auftraggeber mitunter darum gebeten, die an einem bestimmten Objekt in A erbrachten Leistungen als an einem anderen Objekt in B erbracht zu berechnen. Für den Kunden können sich daraus Vorteile ergeben. Gleiches gilt, wenn z.B. Leistungen für private Räume als in Betriebsräumen ausgeführt berechnet werden sollen.

Wer derartigen Bitten eines Kunden nachkommt, geht ein erhebliches steuerliches Risiko ein. Das Finanzamt wird sich bei einer Prüfung auf den Standpunkt stellen, die berechnete Leistung sei nicht erbracht worden, denn die für das Objekt B berechnete Leistung sei etwas anderes als die in Wirklichkeit für das Objekt A erbrachte Leistung. Da über die angebliche Leistung für das Objekt B aber eine Rechnung ausgestellt wurde, wird die darin ausgewiesene Umsatzsteuer geschuldet.

Daneben ist auch für die tatsächlich für das Objekt A erbrachte Leistung die Umsatzsteuer geschuldet. Von der Steuerschuld für die zu Unrecht ausgewiesene Steuer für das Objekt B kann sich die ausführende Firma zwar wieder befreien durch Berichtigung der Rechnung. Diese ist aber nur mit Zustim-

mung des Finanzamtes möglich. Wenn die Vorgänge dem Finanzamt erst nach Jahren bekannt werden, können zudem erhebliche Nachzahlungszinsen anfallen.

In diesen Fällen kann zudem eine strafbare Steuerhinterziehung oder Beihilfe zu einer solchen des Auftraggebers vorliegen, oder eine Beihilfe zu einer anderen Straftat (Subventionsbetrug o.Ä.).

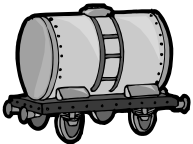
5. Gesetz über Immobilien-AGs (sog. REITs): Verkaufsfrist läuft am Jahresende aus

Sog. REITs sind Immobilien-Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck es ist, Unternehmen die Möglichkeit zu geben, in Grundvermögen gebundenes Kapital für ihr Kerngeschäft zu nutzen. Die Unternehmen können z.B. ihr Grundvermögen an eine REIT-AG verkaufen und von dieser zurückleasen. Eine REIT-AG ist von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Ferner gelten eine Reihe weiterer handels- und steuerrechtlicher Sonderbestimmungen für derartige Gesellschaften.

Bei Verkauf von Grundbesitz durch Unternehmen an eine REIT-AG ist der Gewinn unter bestimmten Voraussetzungen nur zur Hälfte zu versteuern. Dies ist begrenzt auf Verkäufe durch vor dem 1.1.2010 abgeschlossene Kaufverträge. Der Grundbesitz muss mindestens fünf Jahre zum inländischen Anlagevermögen gehört haben.

6. Formalien bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhrlieferungen

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass die Finanzverwaltung an den beleg- und buchmäßigen Nachweis für Ausfuhr- und innergemeinschaftlichen Lieferungen zu hohe Anforderungen stellt. Voraussetzung der Umsatzsteuerbefreiung sind die genannten Nachweise. Die Finanzverwaltung darf keine Belege verlangen, die nicht vom Gesetz oder der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung ausdrücklich vorgeschrieben sind. So ist ein CMR-Frachtbrief auch dann als Versendungsbeleg anzuerkennen, wenn er keine Bestätigung über den Warenempfang am Bestimmungsort enthält.



Lässt der Abnehmer den Gegenstand (z.B. einen Gebrauchtwagen) durch einen Beauftragten abholen, gehört zum Belegnachweis nicht ein Nachweis über die Empfangsberechtigung des Beauftragten.

Aus den Urteilen ergibt sich nur, dass bestimmte Tatsachen nicht **belegmäßig** bzw. **buchmäßig** nachzuweisen sind. Die Tatsachen, die durch die - nach den Urteilen evtl. nicht notwendigen - Belege nachgewiesen werden sollen, müssen aber vorliegen. Sofern daran Zweifel bestehen, geht dies zu Lasten des Unternehmers, wenn er sie nicht ausräumen kann. Es empfiehlt sich daher, den Anforderungen der Finanzverwaltung möglichst nachzukommen. Ein Unternehmer, der von seinem Abnehmer getäuscht wurde, aber seine Sorgfaltspflichten erfüllt hat, kann dann eventuell Gutglaubensschutz erlangen. Die neuen Urteile sind daher nicht als Lockerung der Sorgfaltspflichten zu verstehen, sondern in erster Linie als Hilfe in fehlgelaufenen Fällen.

Unternehmer, die Schwierigkeiten haben, die strengen Anforderungen der Finanzverwaltung zu erfüllen, sollten ggf. prüfen lassen, ob nach den Urteilen eine einfachere Handhabung ausreichen kann.

7. Leistungsort bei der Umsatzsteuer (ab 2010)

Mit Wirkung ab 1.1.2010 treten umfangreiche Änderungen des umsatzsteuerlichen Leistungsortes für sonstige Leistungen in Kraft. Der **Ort der Leistung** entscheidet bei grenzüberschreitenden Fällen darüber, in welchem Land der Umsatz steuerpflichtig ist. 2010 tritt ein neues Konzept in Kraft, das in der EU generell wirksam sein wird. Es gilt für den Leistungsort bei sonstigen Leistungen Folgendes:

1. Bei **Leistungen an Nichtunternehmer** (Private) ist maßgebend, wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Für Leistungen durch eine Betriebsstätte ist deren Ort maßgebend. Wie Private werden auch Unternehmer behandelt, die Leistungen für den nichtunternehmerischen Bereich (z.B. für private Zwecke) beziehen. Dies entspricht bisherigem Recht.
2. Bei **Leistungen an Unternehmen** ist maßgebend, wo der Kunde sein Unternehmen betreibt. Unternehmen gleichgestellt sind juristische Personen öffentlichen Rechts, denen eine USt-IdNr. erteilt worden ist. Bei Leistungen an die Betriebsstätte eines Unternehmers ist deren Ort maßgebend. Bisher war auch bei Leistungen an Unternehmer grundsätzlich der Sitz des leistenden Unternehmers maßgebend. In den meisten Fällen galten jedoch hiervon abweichende Sonderregelungen, die nun insoweit gegenstandslos sind. Die Umsatzsteuerschuld geht in diesen Fällen auf den Kunden im anderen EU-Staat über.

Wie bisher werden eine Reihe von Sonderregelungen zu beachten sein, u.a. für kurzfristige **Vermietung von Beförderungsmitteln**, für Abgabe von **Speisen und Getränken** zum Verzehr an Ort und Stelle sowie Arbeiten an **beweglichen Gegenständen** und deren Begutachtung für private Kunden. Die Neuregelung des Leistungsortes führt auch zu Änderungen bei den Angaben in den **Zusammenfassenden Meldungen** und den **USt-Voranmeldungen**.

8. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Wenn eine **Baumschule** Pflanzen verkauft und auf Wunsch auch das Einpflanzen übernimmt, kann für den Verkauf der Pflanzen der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Frage kommen und nur für das Einpflanzen der Normalsatz. Entscheidend ist, ob das Einpflanzen für die Kunden weniger wichtig ist. (Bundesfinanzhof)

Erhält ein Unternehmer einen **Zinszuschuss** als Einmalbetrag für ein Investitionsdarlehen, ist erfolgsneutral ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) zu

bilden. Dieser ist dann rätierlich gewinnerhöhend aufzulösen, verteilt auf die Laufzeit des geförderten Darlehens, spätestens aber mit Rückzahlung des Darlehens. (Bundesfinanzhof)

Für eine **Rückkaufverpflichtung** kann ein Kraftfahrzeughändler nach Meinung der Finanzverwaltung keinen gewinnmindernden Passivposten in die Bilanz aufnehmen. Die Finanzverwaltung stellt sich damit gegen den Bundesfinanzhof.

GMBH 9. Auflösungsverlust voll absetzbar?

Nach dem bisherigen Halbeinkünfteverfahren waren außer den Gewinnausschüttungen einer GmbH auch Gewinne aus Veräußerungen der GmbH-Anteile nur zur Hälfte anzusetzen, ebenso Verluste aus Verkauf der Anteile oder Liquidation der GmbH. Die Erstreckung auf diese Verluste wird überwiegend als sachwidrig angesehen. Das Halbeinkünfteverfahren soll bei Gewinnausschüttungen pauschal berücksichtigen, dass die Gewinne schon von der GmbH versteuert werden mussten. Dieses Problem stellt sich bei Verlusten nicht.

In einer neuen Entscheidung folgt der Bundesfinanzhof diesen Einwänden jedenfalls für die Fälle, in denen dem Gesellschafter keine Einnahmen aus der Beteiligung zugeflossen sind, die unter das Halbeinkünfteverfahren fallen (offene oder verdeckte Gewinnausschüttungen). Zur Frage, ob für Veräußerungs- und Liquidationsverluste das Halbeinkünfteverfahren generell nicht anzuwenden ist, ist noch ein weiteres Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig.

⇒ Ab 2009 gilt statt des Halbeinkünfteverfahrens das Teileinkünfteverfahren. Die betreffenden Einkünfte sind statt zur Hälfte zu 60 % anzusetzen (bei Anteilen im Privatvermögen, ebenso bei Anteilen im Betriebsvermögen).

ARBEITGEBER UND -NEHMER 10. Übernahme von Fortbildungskosten durch den Arbeitgeber



Förderung beruflicher Fort- und Weiterbildung durch den Arbeitgeber führt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn sie im ganz überwiegenden eigenen betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. Dies gilt auch für Fortbildungsmaßnahmen fremder Unternehmer für Rechnung des Arbeitgebers.

Eine Bildungsmaßnahme kann auch dann im eigenen betrieblichen Interesse des Arbeitgebers sein, wenn die Rechnung an den Arbeitnehmer geht. Voraussetzung dazu ist nach einem Verwaltungserlass aber, dass der Arbeitgeber die Übernahme der Kosten zusagte und der Arbeitnehmer im Vertrauen darauf den Vertrag mit der Bildungseinrichtung abgeschlossen hat. Die Finanzverwaltung schränkt damit ihre bisherigen Anforderungen zugunsten der Arbeitnehmer ein.

11. Geldwerter Vorteil für Jahreswagen an Werksangehörige

Verkauft ein Unternehmen seinen Arbeitnehmern von ihm hergestellte oder vertriebene Waren zu einem verbilligten Preis, liegt darin grundsätzlich ein lohnsteuerpflichtiger Vorteil. Darauf ist ein Rabattfreibetrag von 1.080 € im Kalenderjahr anwendbar.

Ein geldwerter Vorteil ist nach dem Gesetz gegeben, soweit der vom Arbeitnehmer gezahlte Preis niedriger ist als der von Endverbrauchern am Abgabeort verlangte Preis, abzüglich 4 %. Anzusetzen ist der nach der Preisangabeverordnung ausgewiesene Preis. Wird im Geschäftsverkehr jedoch üblicherweise ein niedrigerer Preis verlangt, ist dieser maßgebend.

Bei Jahreswagen, die ein Autohersteller Werksangehörigen verkauft, kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs der Listenpreis dann nicht zugrunde gelegt werden, wenn Endverbrauchern von den Autohäusern ohne weitere Verhandlungen ein Abschlag von 8 % auf den Listenpreis gewährt

wird. Dann kann höchstens dieser Preis als der übliche Preis angesetzt werden. Ein gelwerter Vorteil kann nur insoweit angenommen werden, als dieser Preis (abzüglich 4 %) unterschritten wird.

⇒ Auf die sog. 1 % Regelung für die Privatnutzung von Betriebs-Pkw und Dienstwagen hat das Urteil keine Auswirkungen, wie das Gericht ausdrücklich anmerkte.

12. Entfernungspauschale

Für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gilt ab 1.1.2007 wieder wie zuvor die Entfernungspauschale von 0,30 € ab dem ersten vollen Kilometer der Entfernung. Die Finanzverwaltung nimmt in einem ausführlichen Erlass zu den Folgen der rückwirkenden Wiedereinführung Stellung. Es ergeben sich daraus unter Anderem folgende Einzelheiten:

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich **unabhängig** vom benutzten Verkehrsmittel. Unfallkosten sind neben der Pauschale absetzbar.

Bei Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** können Kosten, soweit sie die Pauschale übersteigen, zusätzlich abgesetzt werden. Dabei ist pro Arbeitstag zu ermitteln, ob die Kosten höher sind.

Für **Flugstrecken**, sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen. Die Pauschale ist auch nicht anwendbar für die Tage mit Fahrten durch steuerfreie Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber

Der Abzug ist auf einen **Höchstbetrag von 4.500 €** pro Kalenderjahr begrenzt. Dieser gilt nicht für Fahrten mit eigenem oder einem überlassenen Pkw. Dazu ist nur glaubhaft zu machen, dass für die Fahrten ein derartiger Pkw genutzt wurde (kein Einzelnachweis der Kosten). Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können bei Nachweis ebenfalls höhere Kosten abgesetzt werden.

Anzusetzende Straßenverbindung: Für die Entfernung ist stets die kürzeste Straßenverbindung maßgebend, gleich, welches Verkehrsmittel benutzt wird. Bei Fahrten mit Kfz kann eine verkehrsgünstigere längere Strecke angesetzt werden, wenn sie regelmäßig genutzt wird.

Bei **Fahrgemeinschaften** erhält jeder Teilnehmer die Pauschale gesondert. Für die Tage, an denen ein Teilnehmer der Fahrgemeinschaft seinen eigenen Wagen einsetzt, ist die Höchstgrenze von 4.500 € nicht zu beachten. Umwege zum Abholen der Mitfahrer bleiben unberücksichtigt. Für die Tage, an denen ein Teilnehmer der Fahrgemeinschaft nur Mitfahrer ist, ist dagegen die Höchstgrenze von 4.500 € zu beachten.

Beispiel: Drei Arbeitnehmer bilden eine wechselseitige Fahrgemeinschaft. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt für jeden von ihnen 100 km. Bei 210 Arbeitstagen fährt jeder Arbeitnehmer an 70 Tagen mit dem eigenen Fahrzeug, an den anderen Tagen ist er Mitfahrer.

Lösung: Für die Tage an denen der Einzelne mitgenommen wird, ergibt sich eine Pauschale von: 140 Tage x 100 km x 0,30 € = 4.200 €.

Für die Tage des Selbstfahrens ergibt sich: 70 x 100 x 0,30 € = 2.100 €

Die Pauschale beträgt daher insgesamt 6.300 € (4.200 € + 2.100 €). Es ist unschädlich, dass die Höchstgrenze von 4.500 € überschritten ist, da diese für die Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug nicht gilt. Für die Tage des Mitfahrens ist die Höchstgrenze in dem Beispiel nicht überschritten.

Nutzung verschiedener Verkehrsmittel (z.B. nach dem Park-and-ride-System): Maßgebend ist die kürzeste Straßenverbindung. Für die mit einem Kraftfahrzeug gefahrene Strecke kann aber ggf. eine längere verkehrsgünstigere Strecke angesetzt werden. Der verbleibende Teil der Entfernung gilt als mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt.



Beispiel: A fährt an 220 Arbeitstagen im Jahr mit seinem Pkw 30 km zur nächsten Bahnstation und von dort 100 km mit der Bahn. Die kürzeste maßgebende Straßenverbindung beträgt 100 km.

Die Kosten für die Bahnfahrten betragen monatlich 180 € = 2.160 € im Jahr.

Lösung: Von der maßgebenden Entfernung von 100 km entfallen 30 km auf die Fahrten mit dem eigenen Pkw. Hierfür wird täglich die Entfernungspauschale für die ersten 30 km angesetzt (für 220 Tage daher 220 x 30 km x 0,30 € = 1.980 €). Für die Strecke mit der Bahn werden nur noch 100 km ./. 30 km = 70 km angesetzt. Dies ergäbe eine Pauschale von 4.620 € (220 Tage x 70 km x 0,30 €). Es gilt aber der Höchstbetrag von 4.500 €. Es ergibt sich eine Pauschale von insgesamt 6.480 € (4.500 + 1.980 €).

PRIVATBEREICH 13. Vorbereitung auf Abitur durch Nichtschüler als Berufsausbildung

Bereitet sich ein Kind auf ein Abitur für Nichtschüler vor, kann dies als Berufsausbildung anerkannt werden, so der Bundesfinanzhof. Eine Berufsausbildung setze nicht voraus, dass das Kind in eine schulische Organisation eingebunden ist. Es sei auch zu berücksichtigen, dass die Gewährung des Kindergeldes während einer Berufsausbildung die verringerte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der

Eltern ausgleichen solle. Sie ist auch dann verringert, wenn sich das Kind außerhalb einer Schule durch Selbststudium, Teilnahme an Fernlehrgängen oder in anderer Weise ernsthaft auf das Abitur vorbereitet. Eine ernsthafte Vorbereitung auf das Abitur für Nichtschüler ist zumindest ab dem Monat der Anmeldung anzuerkennen. Den Eltern steht daher für den Zeitraum der Vorbereitung Kindergeld unter den weiteren Voraussetzungen des Gesetzes zu.

14. Übertragung eines Grundstücks nach Baumaßnahmen des Beschenkten

Führt ein künftiger Erbe zu Lebzeiten des Erblassers Baumaßnahmen an dessen Haus aus, weil er es zu erben hofft, mindern die Maßnahmen den Wert des späteren Erbes. Nach diesem geringeren Wert bemisst sich dann die Erbschaftsteuer, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Es kommt nicht darauf an, ob der Erbe noch zu Lebzeiten des Erblassers einen Ersatzanspruch erworben hat.

Die Finanzverwaltung wendet dies nun entsprechend für den Fall an, dass ein z.B. Kind auf einem unbebauten Grundstück der Eltern ein Gebäude errichtet und ihm dann das bebaute Grundstück geschenkt wird. Der Wert der Schenkung wird um den Wert gemindert, in dessen Höhe das Gebäude den Grundstückswert erhöht hat. Dies gilt in allen noch offenen Fällen.

ALLE STEUERZAHLER 15. Maßnahmen zum Jahresende 2009



Im Hinblick auf das Jahresende sollten Sie schon jetzt Folgendes bedenken:

Lassen Sie bei sich **abzeichnenden Verlusten** prüfen, ob noch steuerliche Gestaltungen vor Jahresende in Frage kommen, z.B. durch Vorziehen von Gewinnen. Verluste oder Einkommen unterhalb der Besteuerungsgrenzen sind nachteilig, da Freibeträge und andere Abzüge verloren gehen. Verlustrück- oder Vortrag ändern daran nichts.

Bei Kommanditisten mit **negativem Kapitalkonto** und anderen beschränkt haftenden Gesellschaftern (z.B. atypisch Stillen) ist rechtzeitig zu prüfen, ob Maßnahmen zur Verlustverrechnung notwendig und zweckmäßig sind. Am Jahresende kann die Zeit zu knapp werden!

Steuerfreie Rücklagen: Sind zur Vermeidung ihrer Auflösung noch Investitionen erforderlich?

Droht Überschreiten der **Einkunftsgrenze** eines volljährigen Kindes (7.680 €) beim Kindergeld?

Verkauf von **betrieblichem Grundbesitz** an Reit-Gesellschaften: Die Steuerermäßigung gibt es nur noch bei Abschluss des Kaufvertrages bis zum Jahresende (siehe oben S. 3, Beitrag 5).

16. Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Gibt es für eine **Abfindung an einen Arbeitnehmer**, die wegen Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit gezahlt wird, keine Tarifiermäßigung?
- Kann ein künftiger **Pilot** einen Kurs zur Schulung zum Verkehrsflugzeugführer als Werbungskosten absetzen, wenn die Schulung nicht im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses stattfindet und er nur eine Aussicht (keine feste Zusage) auf eine spätere Anstellung hat?
- Liegen **wechselnde Einsatzstellen** vor, weshalb Fahrtkosten in voller Höhe absetzbar sind und Verpflegungspauschalen, wenn ein Forstwirt nicht nur in seinem Stammrevier, sondern auch kurzfristig in drei bis vier Nachbarrevieren tätig ist?
- Gehören vermögenswirksame Leistungen zu den **Einkünften des Kindes**, die bei Ermittlung der Einkunftsgrenze für das Kindergeld zu berücksichtigen sind?

17. Verschiedenes - kurz notiert

- Räumt der Mieter von Gewerberäumen trotz Kündigung des Mietvertrags durch den Vermieter wegen Zahlungsrückständen die vermieteten Räume nicht, ist der Vermieter nicht verpflichtet, eine von ihm vertraglich übernommene Versorgung mit Heizenergie fortzusetzen. (Bundesgerichtshof)
- Spätestens bis 31.10.2009 muss für jede GmbH eine inländische Geschäftsanschrift ins Handelsregister eingetragen werden, was in der Regel vom Registergericht erledigt wird, sofern bis dahin die Eintragung noch nicht vollzogen wurde.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.